

Taxordnung vom 01.07.2015 (ersetzt Taxordnung vom 09.12.2010)

1. GRUNDSATZ

Die Taxen werden in der Regel jährlich per 1. Januar festgelegt. Preisänderungen können nach der Entwicklung der Betriebskosten des Spyrigarten Wohn- und Pflegeheim auch während des Jahres vorgenommen werden und richten sich dabei nach folgenden Grundsätzen:

1.1 Kostendeckender Pensionspreis

Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten des Spyrigarten Wohn- und Pflegeheim richten. Es wird ein Grundpreis festgelegt. Darin sind die Leistungen enthalten, wie sie im Tarifblatt umschrieben werden.

Der Pflegezuschlag und die Zusatzleistungen werden nach BESA (Bewohner - Einstufungs- und Abrechnungssystem von Curaviva Schweiz), resp. nach Aufwand verrechnet.

1.2 Zusätzliche Dienstleistungen

Für zusätzliche Dienstleistungen wird gemäss Tarifblatt besonders Rechnung gestellt. Sie wird in der Regel ohne Mitteilung an die Kontaktperson oder die Angehörigen erhoben.

Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflege- und Betreuungsleistungen, die durch das System BESA nicht erfasst sind, werden nach Aufwand verrechnet.

2. REDUKTION

2.1 Abwesenheit

Bei Abwesenheit durch Ferien oder Spitalaufenthalt reduziert sich der Pensionspreis ab dem 4. Tag gemäss Tarifblatt.

Bei Ferienabwesenheit ist der Abzug auf 60 Tage im Jahr befristet.

Beim Tod einer Bewohnerin, eines Bewohners, wird den Erben bis zu 60 Tagen nach dem Todestag ein reduzierter Pensionspreis verrechnet, sofern das Zimmer nicht früher besetzt werden kann.

3. PFLEGETAXEN

3.1. Berechnung der Pfl egetaxen

Mittels BESA und Kostenrechnung werden die Pfl egetaxen in den verschiedenen Stufen jährlich im Tarifblatt festgelegt.

3.2. Reduktion der Pfl egetaxen

Bei Abwesenheit werden die Pfl egetaxen ab dem 4. Tag erlassen. Bei einem Spitalaufenthalt entfällt der Pflegezuschlag vom ersten Tag bis zur Rückkehr.

4. HILFLOSENTSCHÄDIGUNG

Bewohnerinnen und Bewohner, die während mindestens einem Jahr einer aufwändigen Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können eine Hilflosenentschädigung beantragen. Die Hilflosenentschädigung steht der Bewohnerin, dem Bewohner zu.